

Finanzausschuss
über III

25.11.

2016-11-22/545-2406
Bearbeiter/in: Herr Könn
E-Mail: tkoenn@schwerin.de

**DS 00832/2016 - Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für den
Doppelhaushalt 2017/2018
hier: Antwort auf die Stellungnahme des OBR Görries vom 19.10.2016**

Stellungnahme des OBR Görries:

Auszug aus dem Protokoll vom 19.10.2016:

- um Kosten im Haushalt zu sparen, gab es auch den Vorschlag; der Übernahme von Mäharbeiten in Grünanlagen im OT
- dabei stellte sich nur die Frage; wohin mit dem Grünschnitt?
- Nebenanlagen, wie Entwässerungsgräben werden ohne Anerkennung (kostenlos) von Anwohnen unterhalten

Unsere Stellungnahmen dazu lauten:

Nach wie vor macht die Stadt immer noch viele Schulden.

Die Kosten für die Sanierung der Rogahner Straße in Görries haben die Bürger zur Kenntnis genommen.

Es wurde einstimmig festgestellt, dass die Sanierung notwendig ist, jedoch bei der Planung etwaige Einsparpotenziale nicht berücksichtigt wurden.

Eine Luxussanierung der Rogahner Straße wird nicht benötigt. Ein erhebliches Einspar-Potenzial wird unter anderem durch die Begrenzung der Straßenlast, durch ein Verbot für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen erreicht. Dadurch sinken die Bau- und Unterhaltungskosten im erheblichen Maße.

Des Weiteren bräuchten wir nur einen Fahrradweg, der auch schon vorhanden ist und nicht ersetzt werden muss. Das Gleiche trifft auf die Gehwege zu.

Antwort der Verwaltung:

Gemäß dem Gesamtverkehrskonzept für die Landeshauptstadt Schwerin (beschlossen durch die StV am 03. April 1998) handelt es sich bei der Rogahner Straße um eine 2-spurige innerstädtische Hauptverkehrsstraße. Sie hat als eine von mehreren Radialstraßen eine Verknüpfungsfunktion zwischen Äußerem und Innerem Ring; ferner hat sie eine Verbindungsfunktion zwischen dem Ortsteil Görries und der Innenstadt.

Die Rogahner Straße erschließt nur sehr wenige anliegende Grundstücke. Anhand der vorliegenden aktuellen Verkehrsbelastungsdaten (rund 11.000 Kfz DTV 2016) ist leicht nachvollziehbar, dass die Funktion als Anliegerstraße gegenüber der o. g. Funktion als Hauptverkehrsstraße völlig in den Hintergrund tritt. Die gewünschte Tonnagebegrenzung ist insofern nicht mit diesen Verkehrsbedürfnis in Übereinstimmung zu bringen.

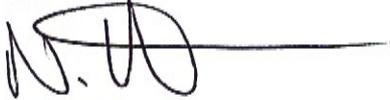
Von Bedeutung ist auch, dass der Straßenausbau die Verkehrsbedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer, also auch der Fußgänger und Radfahrer, angemessen zu berücksichtigen hat. Dabei sind Defizite, die die gegenwärtig bestehende Anlage besitzt, insbesondere Sicherheitsdefizite, zu beseitigen. Auch das stellt die vorgelegte Planung sicher.

Die Planung ist auf der Grundlage der geltenden technischen Vorschriften erstellt worden. Maßgebend sind hier vor Allem die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA). Ihre Anwendung ist für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen durch Runderlasse des zuständigen Landesministeriums vorgeschrieben. Sie ist auch vorgeschrieben, soweit Bundes- oder Landesmittel zur Finanzierung eingesetzt werden sollen.

Da die Straßenbaumaßnahme Rogahner Straße als grundhafter Ausbau auch mit diesem Mitteln finanziert werden soll, ist die Einflussnahme auf die wesentlichen Planungsparameter ausgeschlossen. Diese Planungsparameter betreffen auch die Ausbildung der für Radfahrer und Fußgänger vorzusehenden Anlagen.

Im Ergebnis ist daher die Berücksichtigung der Stellungnahme des Ortsbeirates nicht möglich.

I.V.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'N' followed by a horizontal line extending to the right.

Bernd Nottebaum